

Weiterbildungsordnung

des Instituts für Psychoanalyse und Psychotherapie Düsseldorf e.V. für die Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie nach den Richtlinien der DGPT

Stand 06.11.2017 *Ergänzung 7/2024

Diese Richtlinien legen die Grundanforderungen an die Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie als analytisch begründetes Verfahren entsprechend § 2 Nr. 1 der Satzung der DGPT fest, wie sie für die Aufnahme als Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e.V. im Sinne von Mindestvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

Die vom Psychoanalytiker angewandten Formen der psychoanalytischen Therapie sind in der Stellungnahme der DGPT und der psychoanalytischen Fachgesellschaften für den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie dargelegt. (Forum der Psychoanalyse Band 27, Sonderheft, Dezember 2011)

1. Zulassung zur Weiterbildung

Die Zulassung zur Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1.1. Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung für die Weiterbildung muss gegenwärtig die Approbation als Arzt oder die Approbation als Psychologischer Psychotherapeut nach abgeschlossenem Hochschulstudium der Psychologie (in Deutschland das Psychologie-Diplom bzw. Master-Abschluss) nachgewiesen werden.

Fachärzte in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung sowie Psychologischen Psychotherapeuten mit Fachkunde in Verhaltenstherapie (VT) können die Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie nach den Richtlinien der DGPT absolvieren und damit sowohl die KV-Abrechnungsvoraussetzungen als auch die Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der DGPT erwerben.

* Im Text wird zugunsten der besseren Lesbarkeit an einigen Stellen darauf verzichtet, die weibliche Form zu nennen.

Darüber hinaus kann jeder mit einem akademischen Abschluss die psychotherapeutische Weiterbildung absolvieren, damit aber keine Approbation und Kassenzulassung erlangen.

1.2 Berufliche Erfahrung

Berufliche Erfahrung vor Beginn oder begleitend zur Weiterbildung ist wünschenswert.

1.3 Persönliche Eignung

Die Zulassung zur Weiterbildung setzt die persönliche Eignung der Bewerber voraus. Zur Klärung der persönlichen Eignung finden zwei Zulassungsinterviews bei Lehranalytikern des Instituts statt. Bei unterschiedlicher Einschätzung über die Eignung des Bewerbers ist ein drittes Interview erforderlich. Über die Zulassung entscheidet dann der Aus-/Weiterbildungsausschuss anhand der schriftlichen Stellungnahmen zu den Zulassungsinterviews sowie der schriftlichen Bewerbungsunterlagen.

Die Bewerbung um die Zulassung zur Weiterbildung ist formlos an den Leiter des Aus-/Weiterbildungsausschusses zu richten. Mit dem Bewerbungsschreiben sind einzureichen:

- ein Lebenslauf, der den beruflichen und persönlichen Werdegang enthält, sowie ein Foto neueren Datums,
- beglaubigte Kopien der entsprechenden Zeugnisse.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Weiterbildung.

2. Verlauf der Weiterbildung

Die Weiterbildung erfolgt kontinuierlich, in der Regel berufsbegleitend, und erstreckt sich erfahrungsgemäß über mindestens fünf Jahre.

Zur Weiterbildung gehören:

1. die Selbsterfahrung (Lehranalyse/Lehrtherapie)
2. die theoretischen Lehrveranstaltungen
3. Klinisch-psychiatrische Erfahrung
4. die praktische Weiterbildung

2.1 Die Selbsterfahrung (Lehranalyse/Lehrtherapie)

Die Lehranalyse/Lehrtherapie ist unverzichtbare Grundlage und zentraler Bestandteil der Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie. Sie fördert die Persönlichkeitsentwicklung und vermittelt den Zugang zum psychoanalytischen Verständnis seelischen Geschehens. Sie soll die gesamte Weiterbildung begleiten. Sie umfasst mindestens 150 Stunden Einzelselbsterfahrung mit mindestens einer Sitzung

in der Woche. Darüber hinaus ist intensivere analytische Selbsterfahrung einzeln oder in der Gruppe zu empfehlen, um die Fähigkeit zur differentiellen Indikationsstellung zu verbessern und die Einsicht in Übertragungsprozesse zu vertiefen.

Die Weiterbildungsteilnehmer wählen ihre Lehranalytiker/Lehrtherapeuten selbst aus. Sollten sie einen Lehranalytiker/Lehrtherapeuten eines anderen Instituts wählen, muss dies beim Aus-/Weiterbildungsausschuss vorab beantragt werden. Die Lehranalytiker/Lehrtherapeuten müssen, um von der DGPT bestätigt werden zu können, Mitglied der DGPT sein, oder von einer der mit ihr kooperierenden Fachgesellschaften zur Lehranalytikerin/zum Lehranalytiker oder als Psychoanalytikerin/Psychoanalytiker für Lehrtherapien in einem von der DGPT anerkannten Institut bestellt worden sein. Die beiden Letztgenannten sollen ebenfalls DGPT-Mitglied sein.

Innerhalb der Lehranalyse/Lehrtherapie dürfen keine dienstlichen, privaten oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen.

Die Kandidaten informieren den Leiter des Aus-/Weiterbildungsausschusses über Beginn und Ende und eventuelle Unterbrechungen der Lehranalyse/Lehrtherapie. Der Lehranalytiker/Lehrtherapeut äußert sich gegenüber dem Aus-/Weiterbildungsausschuss nicht zum Stand der Selbsterfahrung und ist auch nicht im Aus-/Weiterbildungsausschuss zugegen, wenn über den Stand der Weiterbildung des Kandidaten gesprochen wird. Es besteht also eine strikte Trennung von Selbsterfahrungsprozessen und den Prozessen, die die praktische und theoretische Weiterbildung betreffen. Der Prozess der Selbsterfahrung findet daher in der Beurteilung der Kandidaten keinen Niederschlag, um so den Bereich der Selbsterfahrung für die Kandidaten schützen zu können.

2.2. Theoretische Lehrveranstaltungen

In Lehrveranstaltungen werden die Grundlagen und der gegenwärtige Erkenntnisstand des psychoanalytischen Wissens und der darauf begründeten Verfahren vermittelt. Im Rahmen einer berufsbegleitenden Aus-/Weiterbildung sollen sich diese Lehrveranstaltungen auf mehrere Jahre verteilen und insgesamt mindestens 600 Stunden (bei Fachkunde VT mindestens 500 Stunden), einschließlich kasuistisch-technischer Seminare, umfassen.

In Vorlesungen, Seminaren und Übungen sollen die in den Curricula 1 oder 2 (s. Anhang) aufgeführten Inhalte mit den angegebenen Mindest-Stundenzahlen erarbeitet werden.

2.3 Klinisch-psychiatrische Erfahrung

Der Erwerb klinisch-psychiatrischer Erfahrung vor oder während der Weiterbildung ist wünschenswert.

2.4 Praktische Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung umfasst die Teilnahme an diagnostischen Seminaren und Übungen, die Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren und die Durchführung tiefenpsychologisch fundierter Behandlungen unter Supervision.

2.4.1 Diagnostische Seminare und Übungen

In mehreren aufeinander aufbauenden Schritten erlernen die Weiterbildungsteilnehmer so die Durchführung von Erstinterviews, die Erhebung von Anamnesen, die Ordnung des erhobenen Materials im Hinblick auf psychodynamische Zusammenhänge und neurosenspezifische Klassifikationen sowie behandlungstechnische Implikationen. Erste praktische Erfahrungen erwerben die Weiterbildungsteilnehmer, indem sie nach Teilnahme an einem technischen Interview-Seminar mindestens 15 Erstinterviews bzw. Anamnesen, davon 10 mit Erst-/Zweitsicht, durchführen und diese mit Supervisoren besprechen.

Erstinterviews und Anamnesen, die in der Ambulanz durchgeführt werden, müssen aus rechtlichen Gründen immer mit Erstsicht durch einen Lehranalytiker/Supervisor erfolgen (s. Ambulanz-Leitfaden). Erstinterviews und Anamnesen, die in einer Klinik im Rahmen der dortigen Ambulanztätigkeit durchgeführt werden, können als Zweitsicht durch einen Supervisor des IPD oder nur mit Supervision durch einen Supervisor des IPD erfolgen.

Die Erstinterviews und Anamnesen (mit schriftliche Darstellung) werden in Supervisionen besprochen; sie sollen bei mindestens drei Supervisoren des Instituts durchgeführt werden. Diese beurteilen die Durchführung der Erstinterviews und Anamnesen und teilen ihre Beurteilung dem Kandidaten schriftlich mit.

In zwei Erstinterview/Anamnesen-Seminaren soll jeweils ein Erstinterview sowie eine Anamnese vorgestellt werden.

2.4.2 Psychotherapeutische Behandlungen unter Supervision

Hauptbestandteil der praktischen Weiterbildung ist die tiefenpsychologische fundierte Psychotherapie in der Patientenversorgung. Es müssen praktische Erfahrungen in tiefenpsychologisch fundierter Lang- und Kurzzeittherapie unter regelmäßiger Supervision erworben werden. Insgesamt müssen bis zum Abschluss der Weiterbildung mindestens sechs Behandlungen mit einer Gesamtzahl von mindestens 600 Behandlungsstunden in unterschiedlichen Settings (mindestens 4 TP und 2 KZT) nachgewiesen werden. Zwei Langzeitbehandlungen sollen abgeschlossen sein.

Zur Teilnahme am praktischen Teil der Weiterbildung ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung sowie die schriftliche Zustimmung zur Ethikerklärung für Kandidaten des IPD erforderlich.

Die psychotherapeutischen Behandlungen werden kontinuierlich supervidiert. Bis zum Abschluss der Weiterbildung müssen bei einer Gesamtzahl von mindestens 600 Behandlungsstunden insgesamt mindestens 150 Supervisionsstunden nachgewiesen werden. Davon müssen mindestens 100 Supervisionsstunden in Einzelsitzungen stattgefunden haben, während die restlichen Stunden auch in der Gruppe mit einer Teilnehmerzahl von maximal vier Aus-/Weiterbildungskandidaten stattfinden können. Die Supervisionen der Langzeitbehandlungen müssen von mindestens drei verschiedenen Supervisoren durchgeführt werden.

Mit Beginn der praktischen Weiterbildung sind die Weiterbildungsteilnehmer verpflichtet, regelmäßig an den kasuistisch-technischen Seminaren (KTS) teilzunehmen und dort auch selbst ihre Behandlungen vorzustellen. In den Falldiskussionen dieser Seminare lernen die Weiterbildungsteilnehmer ihre eigene psychotherapeutische Arbeit darzustellen und zu vertreten und so, vermittels Anregungen und Beurteilungen, auch den jeweiligen Entwicklungsstand ihrer Behandlungskompetenz einzuschätzen.

3. Qualifizierungsschritte

Die einzelnen im Folgenden aufgeführten Qualifizierungsschritte sollten von den Kandidaten jeweils im Rahmen ihrer Lehranalyse besprochen werden.

3.1 Vorkolloquium

Nach dem Grundstudium legen die Weiterbildungsteilnehmer ein Vorkolloquium ab, das ihnen dann ermöglicht, an der praktischen Weiterbildung teilzunehmen. Um zum Vorkolloquium zugelassen zu werden, müssen die Weiterbildungsteilnehmer folgende Bedingungen erfüllt haben und die Belege bei der Aus-/Weiterbildungsleitung einreichen:

Kandidaten ohne Zusatztitel oder Fachkunde

- Mindestens ein Jahr Selbsterfahrung
- Bescheinigungen der Supervisoren über die Durchführung von 15 Erstinterviews/Anamnesen, davon mindestens sechs mit Erst-/Zweitsicht. Die Bescheinigungen müssen auch eine inhaltliche Stellungnahme enthalten.
- Nachweise im Studienbuch über zwei auch schriftlich vorgelegte Literaturreferate in Seminaren
- Nachweise im Studienbuch über die Belegung von Theoriestunden, zusätzlich in einer Liste nach Themenbereichen sortiert:

I	mindestens	50 Std.
II	mindestens	30 Std.
III	mindestens	40 Std.
IV	mindestens	15 Std.
V	mindestens	10 Std.

VI	mindestens	10 Std.
VII	mindestens	50 Std.
VIII	höchstens	20 Std.

- Ein Seminar zur Einleitung von Behandlungen soll außerdem besucht werden.

Kandidaten mit Zusatztitel oder Fachkunde VT

- Mindestens ein Jahr Selbsterfahrung
- Bescheinigungen der Supervisoren über die Durchführung von 12 Erstinterviews/Anamnesen, davon mindestens sechs mit Erst-/Zweitsicht. Die Bescheinigungen müssen auch eine inhaltliche Stellungnahme enthalten.
- Nachweise im Studienbuch über zwei auch schriftlich vorgelegte Literaturreferate in Seminaren
- Nachweise im Studienbuch über die Belegung von Theoriestunden, zusätzlich in einer Liste nach Themenbereichen sortiert:

• I	mindestens	40 Std.
• II / III	mindestens	50 Std.
• IV	mindestens	15 Std.
• V	mindestens	10 Std.
• VI	mindestens	10 Std.
• VII	mindestens	40 Std.
• VIII	höchstens	20 Std.
- Ein Seminar zur Einleitung von Behandlungen soll außerdem besucht werden.

Der Ausbildungsteilnehmer richtet mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin seine Bewerbung um Zulassung zur Prüfung schriftlich an den Leiter des Ausbildungsausschusses. Diesem Schreiben legt er die Testate über die Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren und Übungen bei sowie über gehaltene Referate und die erforderlichen Erstinterviews/Anamnesen mit Supervision bzw. Erst-/Zweitsicht und eine Bescheinigung über die Selbsterfahrung vor.

Der Aus-/Weiterbildungsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Vorkolloquium. Nach Mitteilung der Zulassung zum Vorkolloquium überweist der Kandidat die Prüfungsgebühr auf das Konto des Instituts.

Die Prüfung wird von zwei Dozenten, von denen einer auch Lehranalytiker sein muss, durchgeführt. Der Weiterbildungsteilnehmer kann dazu Vorschläge machen, die der Aus-/Weiterbildungsausschuss aufgreifen kann, aber nicht muss. In der mündlich stattfindenden Prüfung von insgesamt 45 Minuten Dauer hält der Weiterbildungsteilnehmer einen 15-minütigen Vortrag zu einem Bereich der allgemeinen und speziellen Neurosenlehre, in dem ein kurzer Ausschnitt aus einem Erstinterview bzw. den probatorischen Sitzungen als Anschauungsmaterial eingearbeitet sein sollte. Der Vortrag einschließlich der Fallvignette soll die 15 Minuten nicht überschreiten. Den Prüfern sollte vorher das Schwerpunktthema und die dazu herangezogene Literatur mitgeteilt werden. Dabei steht es dem Weiterbildungsteilnehmer frei, ob er seine schriftliche Ausar-

beitung vorab den Prüfern zuschickt. Im Anschluss an den Vortrag wird in einem Gespräch die Theorie des gewählten Schwerpunktgebietes erörtert.

Die Kandidatensprecher sind grundsätzlich zur Prüfung eingeladen. Nach Rücksprache mit dem Weiterbildungsteilnehmer können auch weitere Kandidaten als Zuhörer teilnehmen.

3.2 Vorläufige Behandlungserlaubnis

Vor Beginn der Behandlungen muss der/die Kandidat/in den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachweisen und die schriftliche Zustimmung zur Ethikerklärung für Kandidaten des IPD abgeben.

Mit bestandenem Vorkolloquium erhält der Weiterbildungsteilnehmer zunächst die vorläufige Behandlungserlaubnis. Diese gilt zunächst für **drei*** tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien.

3.3 Erteilung der vollen Behandlungserlaubnis

Der Weiterbildungsteilnehmer kann die volle Behandlungserlaubnis beim Leiter des Aus-/Weiterbildungsausschusses schriftlich beantragen, wenn er

- den Verlauf einer eigenen, unter regelmäßiger Supervision stehenden Patientenbehandlung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie in einem kasuistisch-technischen Seminar (KTS) vorgestellt hat, frühestens nach der 15. Behandlungsstunde, mit Tonband und Transkript,
- Testate über weitere 5 Erstinterviews/Anamnesen unter Supervision (inklusive der ersten drei Behandlungsfälle) mit schriftlicher Ausfertigung einreicht.

Über die Falldarstellungen erhalten die Weiterbildungsteilnehmer mündliche und schriftliche Rückmeldungen durch die Leiter der kasuistisch-technischen Seminare. Diese Stellungnahmen der KTS-Leiter sowie die schriftlichen Stellungnahmen der Supervisoren zu den Behandlungsfällen müssen von den Kandidaten mit dem Antrag auf volle Behandlungserlaubnis eingereicht werden.

3.4 Stunden- und Verlaufsvorstellungen von tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapien

Für den Erwerb der Kompetenz in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie wie auch in Kurzzeittherapie müssen die Weiterbildungsteilnehmer im KTS eine Behandlungsstunde in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie anhand eines Transskripts und mit Tonaufnahme vorstellen und eine Behandlungsstunde in Kurzzeittherapie mit Transskript und mit Tonaufnahmen sowie einen Behandlungsverlauf in

* vier tiefenpsychologisch fundierte Therapien (7/2024)

tiefenpsychologisch fundierter Langzeittherapie anhand mehrerer Behandlungsstunden mit Transskript und Bandaufnahme.

Über diese Falldarstellungen erhalten die Weiterbildungsteilnehmer ebenfalls mündliche und schriftliche Rückmeldungen durch die Leiter der kasuistisch-technischen Seminare. Diese Stellungnahmen sind von den Kandidaten an den Aus-/Weiterbildungsleiter weiterzuleiten.

3.5 Abschluss der Weiterbildung

Die Weiterbildung wird mit einem Kolloquium über eine von dem Weiterbildungsteilnehmer schriftlich niedergelegte Darstellung einer kontinuierlich kontrollierten tiefenpsychologisch fundierten Krankenbehandlung abgeschlossen, aus der die Befähigung des Weiterbildungsteilnehmers zur selbständigen psychotherapeutischen Arbeit ersichtlich wird. Der Weiterbildungsteilnehmer soll in diesem Kolloquium zeigen, dass er die theoretischen und methodischen Prinzipien der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie anwenden kann.

3.5.1. Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium

Um zum Abschlusskolloquium zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise erforderlich, die mit dem Antrag auf Zulassung zum Abschlusskolloquium bei dem Leiter des Aus-/Weiterbildungsausschusses eingereicht werden müssen:

- Nachweis im Studienbuch über den Besuch der theoretischen und praktischen Seminare. Die Seminare sollen außerdem nach den Themenbereichen I - VIII sortiert in einer Liste zusammengefasst werden. (s. Curriculum 1 / 2 im Anhang)
- Nachweise über die Erstgespräche und Anamnesen, wie unter 2.4.1 aufgeführt, mit schriftlichen Stellungnahmen der Supervisoren, soweit diese nicht schon früher vorgelegt wurden
- schriftliche Stellungnahmen der KTS-Leiter zu den qualifizierenden kasuistisch-technischen Seminaren (3.4)
- schriftliche Stellungnahmen der Supervisoren über vier tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien und zwei Kurzzeittherapien. Die Stellungnahmen sollen die Anzahl der Behandlungs- und der Supervisionsstunden in Einzel- oder Gruppensupervision enthalten.
- Nachweis über die die Weiterbildung begleitende Selbsterfahrung
- Literaturkenntnis gemäß der Liste zum Abschlusskolloquium (s. Homepage)
- Schriftliche Darstellung des Verlaufes einer tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie. Diese Arbeit sollte mindestens 25 Seiten umfassen.

Die Examensarbeit wird von zwei Lehranalytikern des Instituts schriftlich begutachtet. Kommt es dabei zu unterschiedlichen Einschätzungen, kann der Aus-/Weiterbildungsausschuss ein drittes Gutachten einholen. Der Leiter des Aus-/Weiterbildungsausschusses überprüft zunächst die Richtigkeit der formalen Voraus-

setzungen und teilt dies dem Aus-/Weiterbildungsausschuss mit. Dieser berät dann auf der Grundlage der Gutachten und der Beurteilungen der Supervisoren über die Zulassung. Wird die Falldarstellung in einigen Punkten als unzureichend befunden, gibt der Aus-/Weiterbildungsausschuss dem Weiterbildungsteilnehmer eine entsprechende Empfehlung, auf diesen Punkt im mündlichen Fallvortrag besonders einzugehen. Wird die Arbeit insgesamt als unzureichend bewertet, muss der Weiterbildungsteilnehmer einen neuen Behandlungsbericht einreichen. Wird auch dieser zweite Behandlungsbericht als unzureichend beurteilt, kann keine Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgen. Die Entscheidung über die Zulassung und der damit möglicherweise verbundenen Empfehlungen wird dem Weiterbildungsteilnehmer schriftlich mitgeteilt.

Nach Mitteilung der Zulassung zum Abschlusskolloquium überweist der Kandidat die Prüfungsgebühr auf das Konto des Instituts.

3.6.2 Durchführung des Abschlusskolloquiums

Das Abschlusskolloquium ist eine institutsöffentliche Veranstaltung und erstreckt sich über zwei Stunden. Der Weiterbildungsteilnehmer berichtet zunächst in einem Vortrag oder mit dem Ausschnitt eines Stundenprotokolls über die Behandlung. Anschließend können sich neben den 3 bis 5 Prüfern alle Anwesenden am Kolloquium beteiligen. Damit soll eine breitere Diskussion ermöglicht werden, in der der Kandidat seine Kasuistik umfassend einbringen kann.

- Mindestens drei der fünf Prüfer müssen dabei Lehranalytiker des Instituts sein. Die weiteren Prüfer können Dozenten des IPD, aber auch Institutsmitglieder sein. Der Weiterbildungsteilnehmer kann selbst Prüfer vorschlagen.
- Die Prüfer beurteilen unmittelbar nach dem Abschlusskolloquium in nichtöffentlicher Beratung die Leistung des Weiterbildungsteilnehmers und teilen ihm das Ergebnis mündlich mit. Eine Benotung findet nicht statt. Die Inhalte der Prüfungsbesprechung unterliegen der Schweigepflicht.
- Der Lehranalytiker sowie der Supervisor des Examensfalles sind als Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen.
- Bei Bestehen der Prüfung erhält der Weiterbildungsteilnehmer eine Urkunde, die ihm den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung und damit die Befähigung zur selbständigen Ausübung tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapien bestätigt.
- Das erfolgreich bestandene Abschlusskolloquium ermöglicht die Aufnahme als Mitglied des Instituts und die Mitgliedschaft in der DGPT.
- Bei Nichtbestehen des Abschlusskolloquiums kann ein Antrag auf Wiederholung der Prüfung frühestens nach ½ Jahr gestellt werden.

Zum Kolloquium kann nach Rücksprache mit dem Kandidaten auch die fachgesellschaftsinterne Öffentlichkeit zugelassen werden.

4. Die Anrechnung externer Studien- und Prüfungsleistungen

Grundsätzlich haben sowohl die Theoriestunden als auch die Supervisionen bei Dozenten und Lehranalytikern des Instituts zu erfolgen.

- Die Anerkennung von theoretischen Lehrveranstaltungen außerhalb des Curriculums des Instituts ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss zuvor beim Weiterbildungsausschuss beantragt werden. An externen Lehrveranstaltungen werden in der Regel nur solche anerkannt, die von DGPT-Analytikern durchgeführt wurden. Nachträgliche Anerkennungen sind ausgeschlossen.
- Die Anerkennung von Supervisionen bei Lehranalytikern, die nicht zum Institut gehören, können in begründeten Fällen nur ab der vollen Behandlungserlaubnis gewährt werden. Sie müssen jedoch vorab beim Weiterbildungsausschuss beantragt werden. Nachträgliche Anerkennungen sind ausgeschlossen.
- Vor der vollen Behandlungserlaubnis sind alle Supervisionen nur bei Supervisoren des Instituts möglich.
- Bei einem Wechsel der Weiterbildungsteilnehmer von einem anderen DGPT-Institut werden die dort erbrachten Leistungen und Prüfungen sowie die Selbsterfahrung grundsätzlich anerkannt. Es erfolgt ein Aufnahmegespräch mit dem Leiter des WBA. Vor der Erteilung der Behandlungserlaubnis muss der Weiterbildungsteilnehmer jedoch unabhängig von schon an dem anderen Institut durchgeführten Erstinterviews/Anamnesen noch weitere 5 Anamnesen erstellen.
- Bei Weiterbildungsteilnehmern, die an der Klinik und dem Klinischen Institut für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf beschäftigt sind, findet die Kooperationsvereinbarung Anwendung.
- Teile der Weiterbildung, die im Rahmen der Qualifikation zum Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie und Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie erworben wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Erfordernissen der Institutsweiterbildung äquivalent sind. Das bedeutet z.B., dass sowohl die Selbsterfahrung als auch die Supervisionen bei DGPT-Lehranalytikern durchgeführt worden sein müssen. In jedem Fall ist ein Antrag beim Aus-/Weiterbildungsausschuss zu stellen, der über die Anerkennung von Theoriestunden und Supervisionsstunden im Einzelfall entscheidet.

Anhang:

Curriculum 1 für Kandidaten ohne Zusatztitel oder Fachkunde

Curriculum 2 für Kandidaten mit Zusatztitel oder Fachkunde VT

Curriculum 1
für die Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter
Psychotherapie nach den Richtlinien der DGPT

für Kandidaten ohne Zusatztitel oder Fachkunde

- | | |
|--|----------------|
| I Psychoanalytische Entwicklungs- und Persönlichkeitstheorien | 70 Std. |
| <ul style="list-style-type: none">• Schriften S. Freuds und anderer wichtiger Theoretiker*innen• Trieb-Theorien• Struktur-Theorien• Objektbeziehungstheorien• Selbstpsychologie• Intersubjektive Theorien• Theorien der Psychodynamik von Familie und Gruppe• Allgemeine Entwicklungspsychologie und Psychoanalytische Entwicklungstheorien, Bindungstheorie und Lerntheorien | |
| II Allgemeine psychoanalytische Krankheitslehre | 40 Std. |
| <ul style="list-style-type: none">• Grundlagen der Entstehung psychischer Erkrankungen im Rahmen der vorherrschenden theoretischen Konzepte der Psychoanalyse | |
| III Spezielle psychoanalytische Krankheitslehre | 60 Std. |
| <ul style="list-style-type: none">• Klassische Übertragungsneurosen• Depression und Angsterkrankungen• Persönlichkeitsstörungen• Perversionen und Suchterkrankungen• Psychosomatische Erkrankungen• Psychiatrische Erkrankungen | |
| IV Psychoanalytische Traumtheorien | 25 Std. |
| <ul style="list-style-type: none">• Theorie des Traums• praktische Übungen der Traumdeutung | |

V Theorien des therapeutischen Prozesses und der psychoanalytischen Behandlungstechniken **20 Std.**

- Indikation der psychoanalytisch begründeten Verfahren und der anderen wissenschaftlich anerkannten Verfahren einschließlich Prävention und Rehabilitation

VI Technik der psychoanalytischen (diagnostischen und therapeutischen) Gesprächsführung **150 Std.**

- Erstinterview- und Anamnese-Seminar
- Diagnose, Indikation und Prognose
- Testverfahren
- Methodik der psychoanalytisch begründeten Verfahren und anderer wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren
- Entwicklungen der Behandlungstechnik bezogen auf spezifische psychische Erkrankungen (Sucht, Perversionen, psychosomatische Erkrankungen, Persönlichkeitsstörungen etc.)
- Technik der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie
- Techniken der Kurzzeittherapie und der Krisenintervention / Akutbehandlung
- Traumatherapie
- Techniken der Paar-, Gruppen- und Familientherapie
- stationäre Psychotherapie

VII Fakultative Veranstaltungen **35 Std.**

- Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse
- Berufsethik und Berufsrecht
- Kooperation von Ärzten und Diplom-Psychologen
- Geschichte der Psychoanalyse
- Grundlagen der psychoanalytischen Kulturtheorie und der analytischen Sozialpsychologie
- Psychoanalyse und Psychotherapie im sozialen Feld
- Psychoanalyse der Organisation, Werbung, Medien, Kunst

VIII Kasuistisch-technische Seminare **200 Std.**

Curriculum 2
für die Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter
Psychotherapie nach den Richtlinien der DGPT

für Kandidaten mit Zusatztitel oder Fachkunde VT

- | | |
|--|----------------|
| I Psychoanalytische Entwicklungs- und Persönlichkeitstheorien | 60 Std. |
| <ul style="list-style-type: none">• Schriften S. Freuds und anderer wichtiger Theoretiker*innen• Trieb-Theorien• Struktur-Theorien• Objektbeziehungstheorien• Selbstpsychologie• Intersubjektive Theorien• Theorien der Psychodynamik von Familie und Gruppe• Allgemeine Entwicklungspsychologie und Psychoanalytische Entwicklungstheorien, Bindungstheorie und Lerntheorien | |
| | |
| II Allgemeine psychoanalytische Krankheitslehre | 30 Std. |
| <ul style="list-style-type: none">• Grundlagen der Entstehung psychischer Erkrankungen im Rahmen der vorherrschenden theoretischen Konzepte der Psychoanalyse | |
| | |
| III Spezielle psychoanalytische Krankheitslehre | 30 Std. |
| <ul style="list-style-type: none">• Klassische Übertragungsneurosen• Depression und Angsterkrankungen• Persönlichkeitsstörungen• Perversionen und Suchterkrankungen• Psychosomatische Erkrankungen• Psychiatrische Erkrankungen | |
| | |
| IV Psychoanalytische Traumtheorien | 20 Std. |
| <ul style="list-style-type: none">• Theorie des Traums• praktische Übungen der Traumdeutung | |

V Theorien des therapeutischen Prozesses und der psychoanalytischen Behandlungstechniken **20 Std.**

- Indikation der psychoanalytisch begründeten Verfahren und der anderen wissenschaftlich anerkannten Verfahren einschließlich Prävention und Rehabilitation

VI Technik der psychoanalytischen (diagnostischen und therapeutischen) Gesprächsführung **120 Std.**

- Erstinterview- und Anamnese-Seminar
- Diagnose, Indikation und Prognose
- Testverfahren
- Methodik der psychoanalytisch begründeten Verfahren und anderer wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren
- Entwicklungen der Behandlungstechnik bezogen auf spezifische psychische Erkrankungen (Sucht, Perversionen, psychosomatische Erkrankungen, Persönlichkeitsstörungen etc.)
- Technik der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie
- Techniken der Kurzzeittherapie und der Krisenintervention / Akutbehandlung
- Traumatherapie
- Techniken der Paar-, Gruppen- und Familientherapie
- stationäre Psychotherapie

VII Fakultative Veranstaltungen **20 Std.**

- Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter Verfahren
- Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse
- Berufsethik und Berufsrecht
- Kooperation von Ärzten und Diplom-Psychologen
- Geschichte der Psychoanalyse
- Grundlagen der psychoanalytischen Kulturtheorie und der analytischen Sozialpsychologie
- Psychoanalyse und Psychotherapie im sozialen Feld
- Psychoanalyse der Organisation, Werbung, Medien, Kunst

VIII Kasuistisch-technische Seminare **200 Std.**